

SV Wachtberg 1922 e. V.



BEITRAGSORDNUNG

des SV Wachtberg 1922 e. V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragspflichten der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.

§ 2 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt und ändert gegebenenfalls die Höhe der Beiträge, Gebühren und Umlagen.
2. Die festgesetzten Beträge nach § 3 dieser Beitragsordnung werden zum 01.01. des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

1. Einzelbetrag:

Inaktive Rentner	€	96,00
Inaktive Erwachsene	€	132,00
Aktive Erwachsene	€	180,00
Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre	€	132,00

2. Familienbeitrag

Familie (2 Erwachsene / 1 Kind)	€	252,00
Familie (1 Erwachsener / 2 Kinder	€	252,00
Familie (2 Erwachsene / 2 Kinder)	€	276,00

3. Ein drittes Geschwisterkind ist generell beitragsfrei.

4. Aufnahmegebühr

Für die Aufnahme neuer aktiver Spieler wird eine einmalige Gebühr in Höhe von € 10,00 erhoben.

SV Wachtberg 1922 e. V.

§ 4 Zahlungsregelung

1. Die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Banklastschriftverfahren erhoben. Zahlungen per Überweisung ist nur mit Zustimmung durch den Vorstand zulässig.
2. Der Lastschrifteinzug erfolgt bei jährlicher Zahlungsweise zum 01.01. und bei halbjährlicher Zahlung zum 01.01 und 01.07 eines jeden Kalenderjahres. Bearbeitungsgebühren werden mit der ersten Zahlung des Mitgliederbeitrages erhoben.
3. Mitglieder, die noch nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge unverzüglich nach Rechnungsstellung auf die Beitragskonten des Vereins. Dabei ist zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr von jährlich € 2,50 zu zahlen. Als Übergangsregelung können jedoch die Mitglieder, die bereits von dem 1.1.2016 regelmäßig und ordnungsgemäß bezahlen, dieses Zahlungsverfahren bis zum Ende ihrer Mitgliedschaft beibehalten, ohne eine Bearbeitungsgebühr zahlen zu müssen.

§ 5 Folgen bei Zahlungsrückstand

1. Es gehört zu den Obliegenheiten eines jeden Mitglieds, Änderungen seines Familiennamens oder seiner Anschrift, seiner Bankverbindung und aller Umstände, die nach der Beitragsordnung für die Höhe seines Mitgliedsbeitrages von Bedeutung sind, dem Vorstand umgehend in schriftlicher Form mitzuteilen.
2. Beitragsrückstände können gemäß § 7 1 B Nr. 2 der Satzung zum Ausschluss aus dem Verein führen.
3. Für jede Mahnung oder bei rückläufigen Lastschriften erhebt der Verein vom Mitglied neben den angefallenen Bankgebühren eine Kostenpauschale von € 2,50.

§ 6 Sonstige Regelungen

1. Die Beitrags-, Gebühren- und Umlageerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen gespeichert.
2. Alle Beitrags-, Gebühren- und Umlagezahlungen der Mitglieder erfolgen – soweit im Einzelfall keine andere Anordnung des Vorstandes ergangen ist – ausschließlich auf die nachstehenden Vereinskonten:

Raiffeisenbank Grafschaft – Wachtberg eG
IBAN: DE08370696275602542019

3. Diese Beitragsordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 01.01.2023 in Kraft.